

Vertragsbedingungen für Kurzeitaufenthalte auf dem Campingplatz Hörnum

Stand: 01.04.2026

Tourismus-Service Hörnum
(Eigenbetrieb der Gemeinde Hörnum/Sylt)

Rantumer Straße 20

D-25997 Hörnum/Sylt

- Vermieter -

Vorbemerkung

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Miete von Campingstandplätzen sowie Mietobjekten zur Erholungsnutzung auf dem Campingplatz Hörnum, Tourismus-Service Hörnum - Eigenbetrieb der Gemeinde Hörnum/Sylt, Rantumer Straße 20, D-25997 Hörnum/Sylt (Vermieter) und dem jeweils Buchenden (Mieter). Sie gelten bis zur Herausgabe neuer Vertragsbedingungen.

(2) Mit der Buchung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Campingplatzes erkennt der Gast diese Vertragsbedingungen an.

(3) Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Gastes werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für touristische (Kurzzeit-)Aufenthalte.

(5) Bei dem Campingplatz handelt es sich um ein Grundstück zur Erholungsnutzung, das nicht zu Dauerwohnzwecken genutzt werden darf.

§ 1 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Der Campingplatz ist in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. jährlich wiederkehrend geöffnet und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. geschlossen. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Mieters auf Abschluss eines Vertrages können per E-Mail, telefonisch, persönlich vor Ort („Walk In“) oder über eine Online-Buchung an den Vermieter herangetragen werden. Bei Online-Buchungen wird mit dem Anklicken des „Bestätigen“-Buttons dem Vermieter der Abschluss eines Mietvertrages verbindlich angeboten. Das Vertragsangebot gilt erst dann als angenommen, wenn die Buchung durch Übersendung der Buchungsbestätigung, bei „Walk In“-Buchungen durch Übergabe einer digitalen oder analogen Buchungsbestätigung, bestätigt wurde. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Vermieter per E-Mail oder schriftlich bestätigt werden.

(2) Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Buchungsanfrage ab, ist der Vermieter an dieses neue Angebot sieben Tage gebunden. Der Mietvertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Mieter innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.

(3) Der Campingplatz liegt direkt in der Sylter Dünenlandschaft, die sich durch die Einflüsse von Wind und Wasser ständig verändert. In Einzelfällen kann dem Mieter daher ein anderer Standplatz zugewiesen werden, wenn dies z.B. aufgrund von Veränderungen am Standplatz durch solche Dünenbewegungen erforderlich ist.

§ 3 Preise, Kurabgabe, Mindestmietdauer und Rabatte

(1) Die jeweils gültigen Preise und Saisonzeiten sowie die gültige Preisliste sind dem Online-Buchungssystem unter <https://www.sylt.de/camping/campingplatz-hoernum> zu entnehmen.

(2) Kurabgabe oder sonstige lokale oder verbrauchsabhängige Abgaben sind, sofern nicht anders angegeben, nicht im Preis enthalten und werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) In bestimmten Zeiten können nur Buchungen angenommen werden, die eine Mindestmietdauer erfüllen. Bei Campingaufenthalten sind dies in der Nebensaison 2 Nächte und in der Hauptsaison 3 Nächte. Die Mietobjekte haben in der Nebensaison eine Mindestmietzeit von 2 Nächten und in der Hauptsaison von 5 Nächten.

(4) Bei Inanspruchnahme von Rabatten gilt jeweils nur der höchste Rabattsatz. Eine Kumulierung von mehreren Rabatten ist ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verzug

(1) Der Rechnungsbetrag ist bei Buchungen von Mietobjekten sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn sowie weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen.

§ 5 Anreise und Abreise

(1) Der gebuchte Standplatz steht am Ankunftstag ab 13.00 Uhr zur Verfügung, Mietobjekte ab 15.00 Uhr. Standplätze oder Mietobjekte, die einen Tag nach Mietbeginn um 10.00 Uhr nicht bezogen worden sind, können vom Vermieter anderweitig vermietet werden, wenn keine Mitteilung über eine spätere Ankunft erfolgt ist, ohne dass der Mieter einen Anspruch auf einen Ersatzstandplatz oder ein Ersatzmietobjekt hat.

(2) Sollte das gebuchte Mietobjekt bzw. der Standplatz am Anreisetag nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, räumt der Mieter dem Vermieter eine Nachfrist bis 18.00 Uhr ein. Ist eine Zurverfügungstellung innerhalb dieser Nachfrist nicht möglich, bietet der Vermieter dem Mieter ein Ersatzmietobjekt oder Ersatzstandplatz mindestens in vergleichbarer Kategorie an. Vom Mieter geleistete Zahlungen werden ihm in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Standplätze sind am Abreisetag bis 12.00 Uhr, Mietobjekte bis 10.00 Uhr zu übergeben. Bei späterer Abreise ist der Vermieter berechtigt, eine Folgenacht zu berechnen.

§ 6 Rücktritt und außerordentliche Kündigung des Mieters

(1) Der Zahlungsanspruch des Vermieters bleibt bei Buchung auch bei einem Rücktritt entsprechend der gesetzlichen Grundregel (§ 537 BGB) bestehen.

(3) Bei Buchung gelten folgende Rücktrittspauschalen:

Bis 90 Tage vor Mietbeginn: 20 € Bearbeitungsgebühr,

89 bis 60 Tage vor Mietbeginn: 10% des Rechnungsbetrages, min. 20 € Bearbeitungsgebühr,

59 bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% des Rechnungsbetrages, min. 20 € Bearbeitungsgebühr,
29 bis 15 Tage vor Mietbeginn: 50% des Rechnungsbetrages, min. 20 € Bearbeitungsgebühr,
14 bis 1 Tag(e) vor Mietbeginn: 80% des Rechnungsbetrages, min. 20 € Bearbeitungsgebühr,
24 bis 0 Stunden vor Mietbeginn: 100% des Rechnungsbetrages.

(4) Die Rücktrittspauschalen nach Abs. 2 und 3 werden jeweils um die ersparten Aufwendungen des Vermieters hinsichtlich des jeweiligen Mietobjektes oder Standplatzes reduziert. Der Vermieter bemüht sich bei Rücktritt des Mieters zudem um eine Weitervermietung des Mietobjektes oder des Standplatzes, um den Schaden möglichst gering zu halten. Gelingt eine Weitervermietung, erfolgt eine (teilweise) Erstattung der Rücktrittspauschale, abhängig von der tatsächlichen Höhe der Weitervermietungseinnahmen, an den Mieter.

(5) Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer externen Rücktrittsversicherung.

(6) Nach Mietbeginn ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 7 Rücktritt und außerordentliche Kündigung des Vermieters

(1) Vor Mietbeginn kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Mieter nach § 4 in Zahlungsverzug befindet oder sich herausstellt, dass ein Hausverbot gegen den Mieter bzw. eine mitnutzende Person besteht oder ein Fall von Abs. 2 lit. d) vorliegt.

(2) Der Vermieter ist nach Mietbeginn berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- a. der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch des Standplatzes fortsetzt. Im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen diesen Vertrag ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- b. der Mieter oder eine mitnutzende Person, gegen die Platzordnung verstößt und trotz Abmahnung des Vermieters dies nicht unterlässt. Im Falle erheblicher Verstöße gegen die Platzordnung ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- c. der Mieter sich nach § 4 in Zahlungsverzug befindet.
- d. der Mieter den Standplatz schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Gastes oder zum Zweck seines Aufenthaltes, gemietet hat; oder der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Vermieterleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist, wie z.B. die Mitgliedschaft des Mieters verfassungsfeindlichen Organisation.

(3) Ein Verhalten nach Abs. 2 lit. a-b) und d) berechtigt den Vermieter, ein sofortiges Hausverbot auszusprechen und durchzusetzen.

(4) Bei Zahlungsverzug des Mieters nach Abs. 2 lit. c) ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn sowie weitergehende Verzugschäden geltend zu machen.

§ 8 Sonderbestimmungen für Mietobjekte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt (z.B. Mietwohnwagen oder Mietzelt) und dessen Inhalt schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Mängel am Mietobjekt, dem Inventar und sonstigen Mietgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Vermieter infolge unterlassener oder verspäteter Anzeige keine Abhilfe schaffen kann, ist der Mieter nicht berechtigt, die Miete zu mindern.

(3) Das Mitbringen von Haustieren ist in den Mietobjekten nur dann gestattet, wenn das jeweilige Mietobjekt durch den Vermieter hierfür ausgewiesen ist und durch die ausdrückliche Bestätigung mit dem vorgesehenen Zusatzentgelt Vertragsbestandteil geworden ist.

(4) Während des Aufenthaltes obliegt dem Mieter die laufende Reinigung.

(5) Bei Abreise ist das Objekt vom Mieter ordentlich und gereinigt (besenrein) an den Vermieter zu übergeben. Dies umfasst insbesondere: das Saugen oder Fegen des Fußbodens, die Reinigung des Geschirrs, der Kochtöpfe, der Bestecke usw., die Leerung des Kühlschranks, sowie die Leerung des Fäkalien- und der Abwassertanks, des Mülls und der Wertstoffe wie Glasabfälle und Plastik. Sollte das Mietobjekt nicht besenrein im Sinne des Vorstehenden übergeben werden, ist der Vermieter zu einer Nachberechnung der Reinigung nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste oder hilfsweise zu ortsüblichen Stundensätzen berechtigt.

(6) Eine darüberhinausgehende professionelle Endreinigung wird obligatorisch von dem Vermieter durchgeführt. Der Mieter hat hierfür das Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten.

(7) Das Rauchen ist in sämtlichen Mietobjekten strikt untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine dem Ausmaß der Zuwiderhandlung entsprechend angemessen erhöhte Endreinigungspauschale in Rechnung zu stellen.

(8) Wenn der Mieter sich nicht am Standplatz aufhält, sind Fenster, Türen und Dachluken zum Schutz vor Witterung sicher zu schließen.

§ 9 Sonderbestimmungen für Campingstandplätze

(1) Der Campingplatz liegt direkt in der Sylter Dünenlandschaft, die sich durch die Einflüsse von Wind und Wasser ständig verändert. In Einzelfällen kann dem Mieter daher ein anderer Standplatz als der gebuchte zugewiesen werden, wenn dies z.B. aufgrund von Veränderungen am Standplatz durch solche Dünenbewegungen erforderlich ist. Minderungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Bei dem Aufstellen von Wohnwagen und Vorzelt auf dem Standplatz sind die jeweils geltenden Abstandsbestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein (CWVO-SH) zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 der CWVO-SH sind dies aktuell mindestens drei Meter Abstand zum Nachbarwohnwagen oder -zelt. In diesen Abstandsflächen dürfen keine Vorzelte (Zusatzzelte) o. a. aufgebaut werden. Es sind nur Vorzelte mit direkter und fester Verbindung zum Wohnwagen erlaubt. Der Aufbau von zusätzlichen Zelten bei den Wohnwagenstandplätzen muss beim Vermieter angemeldet und von diesem genehmigt werden. Diese werden nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Auf dem Wohnmobilplatz sind zusätzliche Zelte nicht erlaubt. Das Aufstellen von Pavillons ist auf dem gesamten Campingplatzgelände nicht gestattet.

(3) Fahnen dürfen Vorzelt bzw. Wohnwagen nicht überragen und keinen gesonderten Pfosten haben. Windschutzanlagen dürfen maximal zwölf qm des Standplatzes nach drei Seiten umfassen und eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten. Sie müssen aus nicht brennbaren schwer entflammbar Materialien bestehen und sich in das Landschafts- und Platzbild einfügen. Sie müssen stets den Anforderungen an die Windlastzone 4 entsprechen.

(4) Eingriffe in die Substanz des Standplatzes sind untersagt. Insbesondere dürfen keine Gräben gezogen und Aufschüttungen vorgenommen werden.

(5) Pro Standplatz sind max. drei Gasflaschen (geprüft) mit einem Füllgewicht von höchstens elf kg zulässig. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass seine Gasanlage(n) stets geprüft und instandgehalten sind. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ist dem Vermieter auf Verlangen durch Vorlage einer Prüfbescheinigung nachzuweisen.

(6) Weitere PKW müssen auf dem Parkplatz des Campingplatzes abgestellt werden.

(7) Dem Mieter ist es untersagt, ein Gewerbe auf dem Standplatz oder von diesem ausgehend auszuüben. Dies gilt nicht für sog. „Workation-Aufenthalte“.

(8) Die Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet.

(9) Bei Abreise ist der Standplatz vollständig geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter herauszugeben. Erforderliche Nacharbeiten kann der Vermieter dem Mieter nach Aufwand und zu ortsüblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.

§ 10 Hunde/Haustiere

(1) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Vermieters und Entrichtung des entsprechenden Entgeltes nach der gültigen Preisliste möglich. Je Standplatz sind maximal zwei Haustiere gestattet.

(2) Es besteht allgemeine Leinenpflicht. Haustiere sind auf dem gesamten Gelände an der „kurzen Leine“ zu führen. Der Mieter ist für das Verhalten des mitgebrachten Tieres verantwortlich und hat sicherzustellen, dass andere Gäste oder Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.

(3) „Gefährliche Hunde“ im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein sind auf dem Campingplatz nicht gestattet.

(4) Die Hinterlassenschaften von Haustieren sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür können die kostenlos vor der Rezeption befindlichen „Gassibeutel“ verwendet werden.

§ 11 Nutzung der Anlagen des Campingplatzes

(1) Eine Nutzung des Campingplatzes ist nur mit einer Zugangskarte möglich. Diese wird bei Anreise in der Rezeption oder am Automaten ausgegeben. Die Karte ist bei Aufenthaltsende zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtabgabe wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben.

(2) Der Standplatz bzw. das Mietobjekt sowie die Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) Die Nutzung der Duschen, Waschmaschinen und Trockner erfolgt gegen gesondertes Entgelt.

(4) Das Benutzen der sanitären Anlagen durch Kinder unter 6 Jahren darf nur in Begleitung Erwachsener erfolgen. Die Aufsichtspflicht über seine Kinder hat der Mieter jederzeit wahrzunehmen.

(5) Offenes Feuer ist auf dem Campingplatz grundsätzlich untersagt, es sei denn, es sind dafür ausgewiesene und genehmigte Feuerstellen vorhanden. Grillen ist nur mit geeigneten Geräten und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen erlaubt. Beim Grillen mit Holzkohle ist ein 10 Liter Eimer mit Wasser danebenzustellen. Insbesondere ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Grillkohle /Asche zu gewährleisten. Der Vermieter behält sich vor witterungsbedingt ein Grillverbot auszusprechen.

(6) Die Entsorgung von Abfällen darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern erfolgen.

(7) Die Nachtruhe ist von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr einzuhalten sowie die Mittagsruhe von 13:00 - 15:00 Uhr.

(8) Fahrzeuge auf dem Campingplatz dürfen nur auf den gekennzeichneten Wegen zum Be- und Entladen und nur im Schrittempo fahren. Unnötiges Fahren ist zu vermeiden. Auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht.

§ 12 Haftung

(1) Der Vermieter haftet nur für Schäden an den eingebrachten Sachen des Mieters (Wohnwagen, Paletten, Holzfußboden, Strandkorb usw.) sowie für sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftung des Vermieters nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige zwingend nicht ausschließbare Haftungstatbestände, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Platzordnung

(1) Die Platzordnung des Vermieters in ihrer jeweils gültigen Fassung ist durch den Mieter, begleitende Personen und deren Gäste zu beachten und befolgen. Die Platzordnung ist in der Schautafel an der Rezeption ausgehängt und auf der Webseite www.sylt.de einsehbar.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Flensburg sofern der Gast Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Ergänzend gilt die gültige Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze des Landes Schleswig-Holstein (CWVO-SH), die in der Rezeption eingesehen werden kann.

Campingplatz Hörnum, Am Campingplatz 5, 25997 Hörnum/Sylt

Tel.Nr.: 04651-8358431

E-Mail: campingplatz@hoernum.de